

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung für private Tierhaltung - Basis-Schutz -

Stand 01.11.2013

	Inhaltsübersicht	Seite
1	Versicherte Risiken	2
2	Versicherte Personen	2
3	Deckungserweiterungen	2
3.1	Mietsachschäden an Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden	2
3.2	Gewässerschäden	2
3.3	Vermögensschäden	2
3.4	Öffentlichrechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)	2
3.5	Auslandsschäden	3
3.6	Fortsetzung des Versicherungsschutzes nach dem Tod des Versicherungsnehmers	3
3.7	Klarstellende Hinweise zum Versicherungsschutz	3
3.7.1	Beschädigung von Gemeinschaftseigentum	3
3.7.2	Reiten und Führen mit gebissloser oder ungewöhnlicher Zäumung	3
3.7.3	Reiten mit und ohne Sattel	3
3.7.4	Führen ohne Leine und ohne Maulkorb ...	3
4	Deckungseinschränkungen	3
5	Nicht versicherte Risiken	3
6	Künftige Bedingungsverbesserungen	3
7	Selbstbeteiligung	3
8	Vorsorgeversicherung	3

1 Versicherte Risiken

Versichert ist - im Rahmen der dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der folgenden Bestimmungen - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter der im Versicherungsvertrag bezeichneten Tiere.

Bei Tierhaltung zu beruflichen, betrieblichen, gewerblichen oder ähnlichen Zwecken finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

2 Versicherte Personen

2.1 Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers.

2.2 Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners* des Versicherungsnehmers.

(* Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt.)

2.3 Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder).

Bei volljährigen Kindern besteht Versicherungsschutz nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich daran unmittelbar anschließenden beruflichen Erstausbildung befinden.

Berufliche Erstausbildung bedeutet:

- Lehre mit Abschluss,
- Lehre mit Abschluss und anschließendem Studium, auch Bachelor- und unmittelbar abgeschlossener Masterstudiengang oder
- Studium mit Abschluss, auch Bachelor- und unmittelbar abgeschlossener Masterstudiengang.

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen:

- bei einer Wartezeit von bis zu einem Jahr im Anschluss an die Schul- oder Berufsausbildung - bis zum Erhalt eines Ausbildungs-, Studien- oder Arbeitsplatzes;
- bei Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes (einschließlich des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes) oder eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres nach der Schule sowie vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung;
- für Volljährige, unverheiratete Kinder nach Beendigung der Schul-/beruflichen Erstausbildung bei Arbeitslosigkeit in unmittelbarem Anschluss an diese Ausbildungsmaßnahmen bis zu einem Jahr nach deren Abschluss.

Unmittelbar (und keine Unterbrechung im vorstehenden Sinne) ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr (Wartezeit). Während der versicherten Wartezeiten kann eine Aushilfstätigkeit (so genanntes Jobben) ausgeübt werden.

3 Deckungserweiterungen

3.1 Mietsachschäden an Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden

a) Mitversichert ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

b) Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
 - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
 - Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,
 - Schäden infolge Schimmelbildung.
- c) Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 1.500.000 EUR, begrenzt auf das Zweifache für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung von 250,00 EUR gekürzt.

3.2 Gewässerschäden

3.2.1 Versichert ist im Umfang dieses Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) **mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe** (Anlagenrisiko – Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt.)

Nicht als Anlagenrisiko im Rahmen dieses Vertrages gelten jedoch gewässerschädliche Stoffe in Kleingebinden bis zu jeweils 50 l/kg Fassungsvermögen und einer Gesamtlagermenge der Einzelgebinde von maximal 500 l/kg. Werden diese Lagermengen überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Die Bestimmungen der Ziff. 3.1 (2) und 3.1 (3) AHB und der Ziff. 4 AHB finden keine Anwendung.

3.2.2 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Ziff. 6.5 und 6.6 AHB.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

3.2.3 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

3.2.4 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügung oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden

durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

3.3 Vermögensschäden

Mitversichert ist im Umfang des vertraglich vereinbarten Versicherungsschutzes die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Die Versicherungssumme hierfür ergibt sich aus dem Versicherungsschein oder seinen Nachträgen.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus

- a) Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- b) bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- c) dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
- d) Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;

3.4 Öffentlichrechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)

3.4.1 Mitversichert sind abweichend von Ziff. 1.1 AHB öffentlichrechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

3.4.2 Nicht versichert sind

3.4.2.1 Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

3.4.2.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden,

- a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
- b) für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässer-

schadenhaftpflichtversicherung) Versicherungs-
schutz hat oder hätte erlangen können.

3.4.3 Die Versicherungssumme und die Jahres-
höchstersatzleistung betragen im Rahmen der
vereinbarten Versicherungssumme 1.000.000 EUR.

3.4.4 Ausland

Versichert sind abweichend von Ziff. 7.9 AHB im
Umfang dieses Versicherungsvertrages im Gel-
tungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie
(2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.
Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend
von Ziff. 7.9 AHB auch für Pflichten oder Ansprüche
gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer
EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder
Ansprüche den Umfang der vorgenannten
EU-Richtlinie nicht überschreiten.

3.5 Auslandsschäden

Mit Ausnahme der Regelung in Ziff. 3.4.4 gilt für
vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu einem
Jahr, innerhalb der Europäischen Union (EU) und
der Schweiz bis zu drei Jahren:

Mitversichert ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB –
die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkom-
menden Versicherungsfällen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro.
Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die
der Europäischen Währungsunion angehören, liegt,
gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem
Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei
einem in der Europäischen Währungsunion gelege-
nen Geldinstitut angewiesen ist.

3.6 Fortsetzung des Versicherungsschutzes nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Für den mitversicherten Ehegatten und eingetragene
Lebenspartner des Versicherungsnehmers
und/oder unverheiratete und nicht in einer eingetra-
genen Lebenspartnerschaft lebende Kinder des
Versicherungsnehmers besteht der bedingungsge-
mäßige Versicherungsschutz im Fall des Todes des
Versicherungsnehmers bis zum nächsten Prämien-
fälligkeitstermin fort. Wird die nächste Prämienrech-
nung durch den überlebenden Ehegatten oder
eingetragenen Lebenspartner eingelöst, so wird
dieser Versicherungsnehmer.

3.7 Klarstellende Hinweise zum Versicherungsschutz

3.7.1 Beschädigung von Gemeinschaftseigentum
Mitversichert sind Haftpflichtansprüche der Gemein-
schaft der Eigentümer gegen den Versicherungs-
nehmer als Sondereigentümer wegen Beschädigung
des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht
erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsan-
teil an dem gemeinschaftlichen Eigentum und alle
sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

3.7.2 Reiten und Führen mit gebissloser oder ungewöhnlicher Zäumung

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen
Schäden aus dem Reiten und Führen von Reittieren
mit gebissloser oder ungewöhnlicher Zäumung.

3.7.3 Reiten mit und ohne Sattel

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen
Schäden aus dem Reiten mit und ohne Sattel.

3.7.4 Führen ohne Leine und ohne Maulkorb
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht beim
Führen des Tieres ohne Leine und ohne Maul-
korb/-schlaufe.

4 Deckungseinschränkungen

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- des Versicherungsnehmers als Tierhüter auf
Grund vertraglicher Vereinbarungen im Sinne
des § 834 des Bürgerlichen Gesetzbuches
(BGB);
- des Tierhüters;
- aus der Überlassung/Leihe von Pferden an Dritte
(Fremdreiterrisiko);
- aus einer Reitbeteiligung;
- wegen Schäden aus der Teilnahme an Veran-
staltungen wie Schauvorführungen, Rennen und
Turnieren sowie den Vorbereitungen hierzu
(Training);
- aus der Zurverfügungstellung der über diesen
Vertrag versicherten Tiere zu Vereinszwecken
und/oder zu Veranstaltungen sowie die Verwen-
dung zu Zwecken des Reitunterrichtes;
- wegen Schäden aus dem Einsatz der über
diesen Vertrag versicherten Tiere als Zugtiere
vor Schlitzen/Wagen oder Kutschen;
- aus Flurschäden;
- wegen Schäden aus gewollten und ungewollten
Deckakten;
- aus der Haltung von Jagdgebrauchshunden, für
die bereits Versicherungsschutz durch eine
Jagdhafthpflichtversicherung besteht;
- wegen Schäden an Figuranten (Scheinverbre-
chern) im Rahmen einer Hundedressur;
- des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Füh-
rers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeuges oder
Krafffahrzeuganhängers wegen Schäden, die
durch den Gebrauch des Fahrzeuges/Anhängers
verursacht werden.

5 Nicht versicherte Risiken

Kein Versicherungsschutz besteht als Halter von Kampfhunden. Als solche gelten

- Alano,
- American Bulldog,
- American Pitbull-Terrier,
- American Staffordshire-Terrier,
- Bandog,
- Bullmastiff,
- Bullterrier,
- Cane Corso,
- Dobermann,
- Dogo Argentino,
- Dogue de Bordeaux,
- Fila Brasileiro,
- Kangal,
- Kaukasischer Owtscharka,
- Mastiff,
- Mastin Español,
- Mastino Napoletano,
- Perro de Presa Canario,
- Perro de Presa Mallorquin,
- Pitbull-Terrier,
- Rottweiler,
- Staffordshire-Bullterrier,
- Tosa Inu

sowie Kreuzungen mit diesen Rassen.

6 Künftige Bedingungsverbesserungen

Ändert die Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG
im Laufe der Versicherungsdauer für neue Versiche-
rungsverträge die „Allgemeinen Versicherungsbe-
dingungen für die Haftpflichtversicherung – AHB“
und/oder die „Besonderen Bedingungen und Risiko-
beschreibungen zur Tierhalter-Haftpflichtversiche-
rung für private Tierhaltung (Basis-Schutz)“ aus-
schließlich zu Gunsten des Versicherungsnehmers,
ohne dass dafür eine Zusatzprämie berechnet wird,
so gelten diese neuen Bedingungen ab ihrem

Gültigkeitstag auch für diesen Vertrag für alle ab
diesem Zeitpunkt neu eintretenden Leistungsfälle.

7 Selbstbeteiligung

Bei der Vereinbarung einer Selbstbeteiligung im
Versicherungsschein, seinen Nachträgen oder in
diesen Bedingungen gilt:
Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig
errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den
vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Dies gilt nicht

- a) für die Kosten zur Abwehr von unberechtigten
Ansprüchen nach Ziff. 5.2 AHB;
- b) für Schadenabwendungs- oder Schadenminde-
rungskosten gem. Ziff. 25.2 AHB, die auf Weisung
des Versicherers angefallen sind.

8 Vorsorgeversicherung

8.1 Abweichend von Ziffer 4.3 (3) AHB gilt die
Vorsorgeversicherung für die private Hundehaltung
auch dann, wenn eine Versicherungspflicht für
den/die neu hinzu kommenden Hund/e besteht.

8.2 Handelt es sich bei dem Hund um eine Rasse
die der Versicherer nicht versichert (siehe Liste
gemäß Ziffer 5), so endet der Versicherungsschutz
abweichend von Ziffer 4.1 (2) AHB zwei Monate
nach der Meldung gemäß Ziffer 4.1 (1) AHB über die
Neuanschaffung des Hundes/der Hunde.